

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch hat in ihrer Sitzung am 08.11.2010 die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 2 stets geltend gemacht werden.

## 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Gadebusch vom 08.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder der Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
  - American Pitbull Terrier
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bull Terrier
  - Bull Terriersowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen.

### Artikel 2

Der § 5 erhält die folgende Fassung:

#### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund	45,00 €,
- für den 2. Hund	70,00 €,
- für den 3. und jeden weiteren Hund	90,00 €,
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhunde gemäß § 1 Absatz 2)	614,00 €.

### Artikel 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gadebusch, d. 25.11.2010

Gerhard Kröger  
1. Stellv. Bürgermeister

